

Der Regierungsentwurf, dessen charakteristische Züge hier an Hand der wichtigsten Bestimmungen nachgewiesen werden sollten, steht im Widerspruch zu den Prinzipien des Potsdamer Abkommens über den Aufbau der deutschen Strafrechtspflege; er im Widerspruch zum Bonner Grundgesetz, welches verpflichtet das Potsdamer Abkommen Gerichte zu reorganisieren. Entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetzmäßigkeit und der Gleichheit ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, der Religion“ zu reorganisieren. Zur Realisierung dieser Verpflichtung fixierte die Kontrollratsrichtlinien Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 „Grundsätze zur Gestaltung der Rechtspflege, die für ganz Deutschland Geltung haben sollen“.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 51 Abs. 2 StGB; § 49 StVO; § 200 StPO.

1. Zur Pflicht des Gerichts, bei der Feststellung des äußeren Geschehensablaufes sowie bei der Prüfung der Schuld des Angeklagten alle Beweismöglichkeiten auszuschöpfen.

2. Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 2 StGB ist im Zusammenhang mit dem Trinken von alkoholischen Getränken zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich ein Fahrzeug führen wollte, oder ob die durch den Alkoholgenuß entstandene Encephalopathie erst ursächlich für den Entschluß zur Führung des Fahrzeugs gewesen ist. Im letztgenannten Fall ist, da ursprünglich keine Absicht zur Führung des Fahrzeugs bestand hat, die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch Alkoholgenuß beachtlich; gleichwohl wird immer besonders sorgfältig geprüft, ob von der mit § 51 Abs. 2 StGB eingetretenen Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch zu machen ist.

OG, Urt. vom 6. Juli 1962 - 3 Zst II 22/62.

Durch Urteil des Kreisgerichts wurde der wegen Fahrens eines Kraftfahrzeuges unter Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit in Tat und unberechtigter Benutzung eines Kraftfahrzeugs (§ 49 StVO, § 1 VO gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932) verurteilt. Diesem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte erlernte den Beruf eines Klempners. Nach Beendigung der Lehre arbeitete er zunächst in einem volkeigenen Betrieb in Berlin. Im März 1961 nahm er Arbeit in Westberlin auf. Seit August 1961 ist er in P. als Autoschlosser tätig. Seine Arbeitsleistungen waren gut, jedoch kam er manchmal unpünktlich zur Arbeit, weil er infolge Gaststättenbesuches am Vortage verschlafen hatte. So war der Angeklagte auch am 25. Januar 1962 gegen 21 Uhr betrunken nach Hause gekommen und deshalb am nächsten Morgen verspätet zur Arbeit. Im Laufe des Vormittags hatte er mit einem Kollegen Streit. Daraufhin begab er sich in den stückeraum des Betriebes und trank dort helles Bier und Dreiviertel des Inhaltes einer Flasche Wodka. Gegen 13 Uhr verließ er den stückeraum. Er traf auf dem Hof seinen Kollegen G., der ihn nach Hause schicken und der Angeklagte keinen Wohnungsschlüssel

...idle Züge
...en nach
...h zu den
...den Neu-
...steht auch
...Ausdrück-
...dazu, das
...itzen der
...r Grund-
...er Bürger
...und der
...ig dieser
...oklamation
...für die Um-
...utschland

Sinne des § 49 StVO ist im Zusammenhang mit dem Trinken von alkoholischen Getränken zu unterscheiden, ob der Täter vorsätzlich ein Fahrzeug führen wollte, oder ob die durch den Alkoholgenuß entstandene Encephalopathie erst ursächlich für den Entschluß zur Führung des Fahrzeugs gewesen ist. Im letztgenannten Fall ist, da ursprünglich keine Absicht zur Führung des Fahrzeugs bestand hat, die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch Alkoholgenuß beachtlich; gleichwohl wird immer besonders sorgfältig geprüft, ob von der mit § 51 Abs. 2 StGB eingetretenen Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch zu machen ist.

Der Angeklagte erlernte den Beruf eines Klempners. Nach Beendigung der Lehre arbeitete er zunächst in einem volkeigenen Betrieb in Berlin. Im März 1961 nahm er Arbeit in Westberlin auf. Seit August 1961 ist er in P. als Autoschlosser tätig. Seine Arbeitsleistungen waren gut, jedoch kam er manchmal unpünktlich zur Arbeit, weil er infolge Gaststättenbesuches am Vortage verschlafen hatte. So war der Angeklagte auch am 25. Januar 1962 gegen 21 Uhr betrunken nach Hause gekommen und deshalb am nächsten Morgen verspätet zur Arbeit. Im Laufe des Vormittags hatte er mit einem Kollegen Streit. Daraufhin begab er sich in den stückeraum des Betriebes und trank dort helles Bier und Dreiviertel des Inhaltes einer Flasche Wodka. Gegen 13 Uhr verließ er den stückeraum. Er traf auf dem Hof seinen Kollegen G., der ihn nach Hause schicken und der Angeklagte keinen Wohnungsschlüssel

Der Angeklagte erlernte den Beruf eines Klempners. Nach Beendigung der Lehre arbeitete er zunächst in einem volkeigenen Betrieb in Berlin. Im März 1961 nahm er Arbeit in Westberlin auf. Seit August 1961 ist er in P. als Autoschlosser tätig. Seine Arbeitsleistungen waren gut, jedoch kam er manchmal unpünktlich zur Arbeit, weil er infolge Gaststättenbesuches am Vortage verschlafen hatte. So war der Angeklagte auch am 25. Januar 1962 gegen 21 Uhr betrunken nach Hause gekommen und deshalb am nächsten Morgen verspätet zur Arbeit. Im Laufe des Vormittags hatte er mit einem Kollegen Streit. Daraufhin begab er sich in den stückeraum des Betriebes und trank dort helles Bier und Dreiviertel des Inhaltes einer Flasche Wodka. Gegen 13 Uhr verließ er den stückeraum. Er traf auf dem Hof seinen Kollegen G., der ihn nach Hause schicken und der Angeklagte keinen Wohnungsschlüssel

Der Regierungsentwurf beweist somit ein weiteres Mal, daß die Bonner Machthaber unfähig sind, die Probleme der deutschen Nation zu lösen. Er setzt an die Stelle der Garantien für eine auf wahrheitsgemäßen Feststellungen beruhende, dem Volke dienliche, gerechte Strafrechtsprechung eine Perfektionierung der bestehenden Terror- und Willkürjustiz.

Deshalb kann die Stellungnahme aller friedliebenden, demokratisch gesinnten Bürger zu dem Regierungsentwurf der „kleinen Strafprozeßreform“ nur in dessen prinzipieller Ablehnung bestehen. Es bleibt ihre Aufgabe, gemeinsam gegen alle Erscheinungsformen des Justizterrors und seinen Träger, den deutschen Imperialismus und Militarismus, zu kämpfen.

Der Angeklagte erklärte sich der Meister bereit, ihn auf einer Fahrt nach P. mitzunehmen, um ihm den Wohnungsschlüssel zu besorgen. Der Meister, der vorher der Meinung war, daß sich der Angeklagte gesundheitlich nicht wohl fühle, merkte auf der Fahrt, daß dieser betrunken war. In der G.-straße parkte der Zeuge G. den Pkw, um für den Angeklagten den Schlüssel zu holen. Der Zeuge sagte dem Angeklagten, er solle im Wagen sitzen bleiben und keine Dummheiten machen. Den Zündschlüssel nahm er mit. Nachdem der Angeklagte allein war, setzte er den Wagen in Bewegung. Wie er das gemacht hatte, konnte nicht geklärt werden. Der Pkw fuhr etwa 35 m und stieß dann gegen einen anderen parkenden Pkw. Dadurch entstand ein Sachschaden von etwa 6000 DM.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen;

Das Kreisgericht hat seine sich aus § 200 StPO ergebende Pflicht zur allseitigen Erforschung der Wahrheit verletzt und sich bei der Feststellung des Sachverhalts über einige offensichtliche Widersprüche hinweggesetzt. Bei der Feststellung des äußeren Geschehensablaufes sowie bei der Prüfung der Schuld des Angeklagten hat es nicht alle Beweismöglichkeiten ausgeschöpft.

So hat es das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes verneint und sich dabei lediglich auf die Aussagen des Zeugen G. gestützt, der nicht den Eindruck gehabt habe, daß der Angeklagte volltrunken gewesen sei. Dem steht jedoch die Tatsache entgegen, daß der Angeklagte, nachdem er bereits am Abend zuvor betrunken war, in relativ kurzer Zeit eine beträchtliche Menge Alkohol zu sich genommen hat. Seine Behauptung, er könne sich an nichts mehr erinnern, kann demnach wahr sein. Aus der Aussage der in der Hauptverhandlung nicht gehörten Zeugin L., wonach der Angeklagte, als er von Volkspolizisten aus dem Wagen geholt wurde, „geschlackert“ habe, und aus dem Umstand, daß der Angeklagte trotz des vorangegangenen Unfallgeschehens bei Eintreffen der Volkspolizei im Wagen schlief, ergibt sich, daß er beträchtlich unter Alkoholeinwirkung gestanden haben muß. Bei dieser Sachlage hätte das Kreisgericht das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung abwarten und in die Würdigung einbeziehen müssen. Eine Blutentnahme ist beim Angeklagten, wie sich aus seinen Angaben vor dem Ermittlungsorgan ergibt, vorgenommen worden.